Antragssteller/in	Antrag	Begründung	Begründung Gemeinderat	Stellungnahme GR
Christoph Lauener (SVP)	*Art. 12b 2. Zeitpunkt und Inhalt der Anmeldung* [1] Beherberger und Beherbergerinnen müssen anmeldepflichtige Nutzungen innert Monatsfrist TTST bekannt geben. [2] Die Anmeldung enthält ausschliesslich folgende Angaben: a. Person des Beherbergers oder der Beherbergerin b. Räumlichkeiten c. Übernachtungsmöglichkeiten d. Art und Häufigkeit der Nutzung durch kurtaxenpflichtige Gäste e. Adresse f. Anzahl und Art der Räumlichkeiten g. Anzahl Betten h. Dauerhafte Selbstnutzung als Zweitwohnung oder kurzzeitige Vermietung [3] Änderungen oder die Aufgabe der anmeldepflichtigen Nutzung sind der TTST innert Monatsfrist bekanntzugeben.	In Art. 12b Abs. 2 werden die von der Direktion P+StE auf Anfrage der SVP-Fraktion gelieferten Angaben (lit. a–h) ins Reglement aufgenommen. Der Punkt «EWID-Nummer für die Kennzeichnungspflicht» wird gestrichen. Für den Kurtaxenvollzug und das bezweckte Monitoring des Wohnungsmarktes genügen wenige Angaben. Zudem lässt das Wort «insbesondere» bei Bedarf spätere Ergänzungen auf Verordnungsstufe zu. Die amtliche EWID-Wohnungsnummer ist weder für die Kurtaxe noch für das Monitoring erforderlich – hierfür genügt die interne Objektnummer von TTST. Die EWID-Nummer ermöglicht eine im Rahmen des Wohnmarkt-Monitorings nicht vorgesehene und unerwünschte künftige Verknüpfungen mit anderen Registerdaten. TTST Anmeldeformular heute: Folgende Daten werden bereits erfasst: a. Art, b. Name, c. Adresse, d. Anzahl Betten, e. Anzahl Zimmer f. Angaben zum Beherberger vgl. https://www.thunersee.ch/fileadmin/pdf/ttst/gastgeber/anmeldeformular-unterkuenfte-ttst.pdf	TTST und die Stadt halten sich an das kantonale Datenschutzgesetz. Es werden nur Daten erhoben, die erhoben werden dürfen. Es werden nur jene Daten erhoben, die fürs Monitoring und die Analyse des Wohnungsmarkts relevant sind. Und es wird das Gebot der Verhältnismässigkeit bei der Datenbearbeitung befolgt. Das Kurtaxreglement regelt klar, was Sinn und Zweck des Monitorings ist. Zudem ist in Art. 12c Abs. 3 und Abs. 4 festgehalten, wer Zugriff auf die Daten erhält und welche Behörden ein Einsichtsrecht erhalten, wenn die Einsicht der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. Sollte sich dereinst zeigen, dass einzelne Angaben für die Erfüllung des Monitoring-Auftrags nicht mehr benötigt werden oder dass innerhalb des gesetzlich festgelegten Zwecks Anpassungen bei den erforderlichen Angaben notwendig sind, müsste erneut der Stadtrat darüber befinden. Dies scheint unverhältnismässig und kaum praktikabel. Deshalb soll der Gemeinderat in der Verordnung festlegen, welche Daten für die Erfüllung des Monitoring-Auftrags konkret erforderlich sind. Bei der Detailerarbeitung für die Verordnung wird der Gemeinderat genau prüfen, welche Angaben für das Monitoring wirklich nötig sind und nur diese erheben. Die EWID-Nummer erlaubt eine klare Identifikation der gemeldeten Räumlichkeiten in Liegenschaften mit mehreren Wohnungen oder Objekten. So weiss TTST bzw. die Stadt, um welche Räumlichkeiten es konkret geht. Eine Verknüpfung mit dem Einwohnerregister wird es nicht geben.	*Ablehnung.*

SVP	*Art. 12d 4. Kennzeichnung* Ersatzlose Streichung	Für das Monitoring ist eine Kennzeichnung nicht notwendig.	Der Gemeinderat erachtet die Einführung der Kennzeichnungspflicht aus mehreren Gründen als sinnvolle, unterstützende Massnahme fürs Monitoring: Die Kennzeichnung von Räumlichkeiten, die für die Kurzzeitvermietung genutzt werden, dient dem wirksamen Vollzug des Kurtaxreglements. Sie trägt dazu bei, dass entsprechende Räumlichkeiten korrekt angemeldet werden, erleichtert die Kontrolle der Anmelde- und Abgabepflichten, erhöht die Transparenz gegenüber der Nachbarschaft hinsichtlich der touristischen Nutzung von Liegenschaften, unterstützt die Orientierung von Gästen und schützt die Nachbarschaft vor unnötigen Störungen. Zudem haben Einsatzkräfte vor Ort im Notfall rasch einen Überblick, ob sich potenziell ortsunkundige Personen in einem Gebäude aufhalten.	*Ablehnung.* *Hinweis:* Im Falle einer Streichung der Kennzeichnungspflicht müsste die Kennzeichnungspflicht im Reglement überall gestrichen bzw. die Formulierung angepasst werden (vgl. Art. 12c Abs. 2, Art. 12d, Art. 12e Abs. 1 und 2, Art. 12f Abs. 2 lit. b und lit. c, Art. 13 Abs. 2).
FDP/DA und *Anja Dolder (Grüne)*	*Art. 12d 4. Kennzeichnung* Ersatzlose Streichung	Für das Monitoring ist eine Kennzeichnung der Beherbergungsbetriebe nicht erforderlich. Die Kennzeichnung stellt insbesondere ausserhalb von Vermietungszeiten einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre dar, da Beherbergungsbetriebe als öffentlich zugänglich wahrgenommen werden. Im Reglement sollten nur Dinge geregelt werden, die einer Regelung bedürfen: Verhältnismässigkeit dieser Massnahme ist nicht gegeben. Eine Reduktion des Suchverkehrs ist nicht gegeben, da die Touristen nun Schilder anstelle Objekte suchen. Ohnehin sind die Objekte dank Internet / Google Maps in aller Regel problemlos auffindbar (besser als früher). Informationen für Einsatzkräfte sind fraglich, weil am Schild keine Personenzahlen sein können (Anzahl wechselt laufend) und bei einem Brand nicht zuerst nach einem allfälligen Schild gesucht wird.	vgl. oben	*Ablehnung.*

SVP	*Art. 12g (neu) Evaluation und Befristung* [1] Der Gemeinderat berichtet dem Stadtrat jährlich über Vollzug, Datenlage, Kosten und Verhältnismässigkeit des Monitorings.	Die Medienmitteilung der Stadt Thun bezeichnet das Monitoring als ersten Schritt. Der Kommentar des Gemeinderats nennt als Ziel die Beurteilung regulierender Massnahmen. Der jährliche Bericht schafft Transparenz über Kosten und Nutzen.	Der Gemeinderat ist mit einer solchen Berichterstattung einverstanden. Sie würde voraussichtlich im Rahmen des Jahresberichtes erfolgen.	*Annahme.*
SVP	[2] Die Art. 12a bis 12f sowie Art. 13 Abs. 2 und Art. 16 treten fünf Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft, wenn der Stadtrat sie nicht verlängert.	Zeigt sich, dass das Monitoring nicht nötig ist, fällt es von selbst weg.	Thun hat eine der tiefsten Leerwohnungsziffern der Schweiz. Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass genügend Wohnraum für die Bevölkerung zur Verfügung steht. Das Monitoring ist eine Massnahme zur Verfolgung dieses Ziels. Aus rechtlicher Sicht sind Befristungen von Bestimmungen wenn immer möglich zu vermeiden und primär dann angezeigt, wenn bereits bei deren Inkrafttreten klar ist, dass der Regelungsbedarf entfällt. Das ist hier nicht gegeben. Eine Befristung trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Der Stadtrat hätte jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Bestimmungen mittels einer Motion oder Initiative zu initialisieren, sollte sich später zeigen, dass die Bestimmungen unzweckmässig sind.	*Ablehnung.*

Thun, 18./19. November 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber
Eveline Salzmann Bruno Huwyler Müller